

## BMWi beauftragt Honorargutachten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat das angekündigte Gutachten zur Überprüfung des Aktualisierungsbedarfs zur Honorarstruktur aller aktualisierten Leistungsbilder der HOAI (einschl. der Anlage 1) beauftragt. Der Forschungsauftrag wurde an die Arbeitsgemeinschaft „Arge HOAI-GWT-TUD/ Börgers/ Kalusche/Siemon“ vergeben. GWT-TU Dresden GmbH ist die Gesellschaft für Wissens- und Technologietransfer der TU Dresden. Projektleiter ist Herr Professor Dr.-Ing. Rainer Schach, Leiter des Instituts für Baubetriebswesen der TU Dresden. Vorausgegangen war eine Verzögerung des Verfahrens durch die von Herrn Staatssekretär Burgbacher (BMWi) im Rahmen der AHO-Herbsttagung am 1.12.2012 eingeräumte Erfordernis einer europaweiten Neuausschreibung des

Forschungsauftrages. Der eingetretene Zeitverzug soll nunmehr durch die Konzentration der Untersuchung auf die wesentlichen honorarrelevanten Parameter auf der Basis des BMVBS-Abschlussberichts wettgemacht werden. Entsprechend soll die Honoraruntersuchung wie zunächst geplant bis spätestens 30. November 2012 abgeschlossen werden, damit die HOAI-Reform wie vorgesehen im Mai 2013 im Bundesrat verabschiedet werden kann. Zur Begleitung des Forschungsauftrages wird der AHO in einen sog. informellen Begleitkreis eingebunden werden. Die Einzelheiten dazu werden in Kürze festgelegt. In jedem Fall sollen nach 3 und 6 Monaten die jeweiligen Zwischenberichte der Gutachter in dem Gremium diskutiert werden. Parallel arbeiten BMWi und BMVBS an der Aufstellung des Referentenentwurfes.

Der AHO wird über die weitere Entwicklung aktuell informieren.

## BMWi: Erneuter Wechsel im HOAI-Referat

Neuer Referatsleiter des Referates I B 6 „Öffentliche Aufträge, Vergabeprüfstelle, Immobilienwirtschaft“ im BMWi ist seit dem 06.02.2012 Herr Dr. Thomas Solbach. Er folgt auf Frau Dr. Kirstin Pukall, die nach einem kurzem Intermezzo Ende vergangenen Jahres die Leitung des Referates VB5 „Japan, Süd- und Südostasien, Australien, Neuseeland“ im BMWi übernommen hatte.

Dr. Thomas Solbach (Jg.1968) trat im März 1999 ins Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein. Er hat seitdem verschiedene Funktionen in unterschiedlichen Abteilungen des BMWi wahrgenommen (u.a. im Rechtsreferat, in der Industrieabteilung, als persönlicher Referent eines Staatssekretärs). Zuletzt war er als Referent im Referat „Exportfinanzierung und Exportkreditversicherung“ tätig.

Thomas Solbach studierte Rechtswissenschaften in Deutschland und Frankreich und promovierte zum Europäischen Gemeinschaftsrecht an der Universität Passau.



**Univ.-Prof. Dr.-Ing. Rainer Schach** übernahm am 01.10.1996 die Professur für Baubetriebswesen an der TU Dresden und ist seit dem 01.01.1997 Direktor des gleichnamigen Institutes. Mit der Berufung von Prof. Schach wurden die Lehr- und Forschungsziele um die Bereiche Unternehmensführung, Projektentwicklung und Facility Management erweitert. Prof. Schach studierte an der Universität Stuttgart. Danach arbeitete er in Südafrika und Kanada. Nach seiner Auslandstätigkeit ging er als wissenschaftlicher Mitarbeiter zurück an die Universität Stuttgart. Nach seiner Promotion im Jahr 1982 sammelte er Erfahrungen im Kraftwerkbau bei internationalen Projekten. Danach arbeitete Prof. Schach 12 Jahre bei der Dreßler Bau GmbH. Prof. Schach ist seit dem Jahr 2006 Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen. 2007 wurde er zum Ehrenprofessor der Südrussischen Technischen Universität in Nowotscherkassk ernannt.



**Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Architekt Wolfdietrich Kalusche** sammelte nach seinem Studium der Architektur an der Technischen Universität Berlin (Dipl.-Ing.) sowie der Arbeits- und Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität München (Dipl.-Wirtsch.-Ing.) und anschließender Promotion an der Universität Karlsruhe (Dr.-Ing.) mehrere Jahre praktische Berufserfahrungen als Architekt im Architekturbüro Dipl.-Ing. Architekt Ernst Hürlmann in München sowie acht Jahre als Projekt- und Büroleiter in der Dr.-Ing. Greiner Ingenieurberatung, einer Ingenieurgesellschaft für Baukostenplanung und Projektsteuerung, bei der Realisierung von großen Verkehrsprojekten in München und Berlin. Im Jahr 1993 war er Vertreter der Universitätsprofessur Planungs- und Bauökonomie an der Fakultät Architektur der Universität Karlsruhe. Seit 1996 ist er Universitätsprofessor und Inhaber des Lehrstuhls Planungs- und Bauökonomie an der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus. Seit 1997 ist er Beirat des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern GmbH, Stuttgart. An der BTU Cottbus ist er im Fakultätsrat tätig und Mitglied der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Mitglied der Promotionskommission der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung.



Dr. Thomas Solbach, BMWi

# Aufruf zur Teilnahme am Bürokostenvergleich 2011

Der AHO führt wie in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IFB) auch in diesem Jahr wieder den Bürokostenvergleich 2011 für Ingenieure und Architekten durch, um kontinuierlich aussagekräftiges Datenmaterial über die wirtschaftliche Entwicklung in den Planungsbüros zu erhalten. Die Umfrage erfolgt in diesem Jahr erneut gemeinsam mit dem Verband Beratender Ingenieure VBI und dem Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure BDB, nicht zu-

letzt um Doppelbefragungen in den Büros zu vermeiden.

Die Ergebnisse des AHO-Bürokostenvergleichs sind in diesem Jahr im Hinblick auf die Novellierung der HOAI von maßgeblicher Bedeutung. Der AHO verfolgt das Ziel, anhand von im Jahr 2011 abgeschlossenen Projekten die Tafelwerte der HOAI zu überprüfen, um notwendige Veränderungen der Honorartafeln zu belegen. Mit Blick auf die aktuell laufende Novellierung der HOAI 2009 und das unmittelbar bevorstehende Gutachten des Bundeswirtschaftsministeriums zur Honorarstruktur und

zur Überprüfung der Honorartafeln, können die Ergebnisse des Bürokostenvergleichs zum Nachweis des tatsächlichen Erhebungsbedarfs ein maßgeblicher Faktor sein.

Die Umfrage läuft zunächst bis zum 30. April 2012 und wird wie in den Vorjahren verlängert werden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der traditionellen AHO-Herbsttagung am 11. Dezember 2012 präsentiert.

Die Online-Fassung des Bürokostenvergleichs 2011 mit Projektbogen finden Sie unter [www.buerokostenvergleich.de](http://www.buerokostenvergleich.de).

## Gute Aussichten zur Rückführung der Lex Wasserbau in die HOAI 2013

Im Zuge der 6. HOAI-Novelle 2009 wurde die bis dahin als Grundleistung verbindlich geregelte erhöhte Vergütung der Ausführungsplanung bei Bauwerken und Anlagen des Wasserbaus und der Wasserwirtschaft (sog. Lex Wasserbau) ohne fachliche Begründung in die unverbindliche Anlage 2 der HOAI 2009 überführt. Nach erheblicher Kritik des AHO zeichnen sich nun positive Signale zur Rückführung in den verbindlichen Teil der HOAI ab. Ein Blick auf die Entwicklung der HOAI unterstreicht die Notwendigkeit der leistungsgerechten Honorierung des mit diesen Leistungen verbundenen hohen Bearbeitungsaufwandes.

Nach § 55 Absatz 4 Satz 1 HOAI in der Fassung der vierten Novelle betrug der Vergütungssatz für die Leistungsphase 5 Ausführungsplanung bei Objekten der Wasserwirtschaft 15 – 35 v. H.

Der Höchstsatz für die Vergütung dieser Leistungsphase konnte vereinbart werden, ohne gegen § 4 Absatz 3 HOAI a.F. zu verstoßen.

Die Regelung war insgesamt ausgewogen und in der fachlichen Praxis akzeptiert.

Dies liegt in der Tatsache begründet, dass bis zur Einführung der HOAI das von der LAWA, der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, erarbeitete Vertragsmuster Ingenieurbauwerke in der Wasserwirtschaft Gültigkeit für die Vergütung der Ingenieurleistungen hatte.

Das Vertragsmuster war in den meisten Bundesländern eingeführt und wurde zur Arbeitsgrundlage bei der Aufnahme der Leistungen für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen in die HOAI. Ein Honorar-gutachten, wie es Grundlage für den Teil II HOAI war, gab es nicht.

Der Verordnungsgeber wollte in die HOAI 1985 zunächst für alle Leistungen zur Objektplanung für die unterschiedlichen Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen nur eine Honorartafel im Teil VII HOAI aufnehmen.

Bei diesem Versuch ist es zu Irritationen gekommen. Den Honoraren standen unterschiedliche Leistungen gegenüber.

Bei Ansatz der Honorartafeln aus dem LAWA-Vertragsmustern für alle Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen soll es zu einem Veto aus dem Verkehrsministerium gekommen sein. Umgekehrt verwerten sich die LAWA-Vertreter gegen Aufnahme der Tafelwerte aus dem Vertragsmuster für die Verkehrsanlagen. Um die ganzen Verhandlungsergebnisse hier aufzuzeigen fehlt der Raum.

Bekannt ist, dass die Bundesregierung die Systematik in der HOAI, nach der die Summe der Vergütung für alle Grundleistungen 100 v. H. nicht überschreiten darf, nicht aufgeben wollte und nur eine Honorartafel für den Teil VII eingeführt werden sollte. Das

daraus letztlich zwei wurden ist ein anderes Thema unter der Überschrift „Stuttgarter Kompromiss“.

Ein weiterer Kompromiss ist die unter dem Begriff Lex Wasserbau im § 55 Absatz 3 Satz 1 HOAI a.F. HOAI aufgenommene Regelung, nach der die Leistungsphase 5 bei Ingenieurbauwerken nach § 51 Abs 1 Nr. 1,2,3 und 5 abweichend mit 15 bis 35 v.H. bewertet werden kann

Sie war das Ergebnis aus einer vergleichenden Betrachtung zu den Bewertungen für die einzelnen Leistungsphasen und dem dahinter stehenden Planungsaufwand. Dabei wurde festgestellt, dass die größte Abweichung bei der Ausführungsplanung für Ingenieurbauwerke der Wasser- und Abfallwirtschaft vorlag.

Mit der Aufnahme der Regelung aus § 55 Absatz 4 Satz 1 HOAI a.F. in den Katalog der unverbindlichen Vergütungstatbestände in



Anlage 2 zu Absatz 3 HOAI 2009 wird den berechtigten Ansprüchen der Auftragnehmer nicht ausreichend Rechnung getragen, weil der Grundsatz des Ausgleichs von Leistung und Gegenleistung für den Fall des überdurchschnittlichen Aufwands nicht mehr gewährt wird.

Die als Lex Wasserbau bezeichnete Vorschrift ist einvernehmlich von der Seite der öffentlichen Auftraggeber mit entwickelt worden. Diese Tatsache stellt die Solidität dieser

besonderen Vergütung fest. Sie kommt als Option immer in Betracht, wenn die Voraussetzung des erhöhten Aufwands beim Ingenieur gegeben ist. Sie war keine Besondere Leistung und bedarf von daher eine Richtigstellung durch Wiederaufnahme als Option in den verbindlichen Teil der HOAI.

Die Facharbeitsgruppe 3 im BMVBS hat sich im Zuge der Aktualisierung der HOAI- Leistungsbilder im vergangenen Jahr einver-

nehmlich für die Rückführung der Lex Wasserbau in den verbindlichen Teil der HOAI 2013 und einer begleitenden Darstellung in der amtlichen Begründung ausgesprochen (Seite 224 f. des BMVBS Abschlussberichts, abrufbar unter [www.aho.de](http://www.aho.de)). Damit konnte ein wichtiges Zwischenergebnis auf dem Weg zur HOAI 2013 erreicht werden

*Dipl.-Ing. Horst F. Rademacher im Namen der AHO-Fachkommission Wasserwirtschaft*

## Honorarrechtliche Einordnung der Brandschutzplanung

### Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 26.01.2012 - VII ZR 128/11

Mit dem Urteil des BGH findet ein Rechtsstreit zu Architektenleistungen für den Neubau eines Studentenwohnheims mit insgesamt 10 Gebäuden und ca. 220 Wohneinheiten, Tiefgarage, Verwaltungs- und Gemeinschaftshaus sowie Hausmeisterwohnung seinen Abschluss, die im Jahre 2001/2002 beauftragt waren. Bereits in einer frühen Planungsphase wurde im Rahmen einer Projektbesprechung deutlich, dass die nach der Bayerischen Bauordnung erforderlichen Abstände gegen den Brandüberschlag von Gebäude zu Gebäude in der bereits vorliegenden Planung nicht erreicht werden konnten. Da auf die Einschaltung eines Brandschutzgutachters verzichtet werden sollte, wurde dem Objektplaner übertragen, in Abstimmung mit Baurechtsamt und Feuerwehr festzulegen, durch welche Maßnahmen dies kompensiert werden könne und welche Pläne für den Brandschutz im Bauantrag einzureichen seien. Auf diese Weise wurde letztlich eine Lösung u. a. mit Rauchmelder und erhöhten Türanforderungen gefunden und in die Architektenpläne eingetragen.

In der Schlussrechnung im Januar 2009 beansprucht der Architekt schließlich einen Betrag in Höhe von etwa EUR 27.000,00 für Erstellung und Wiederholung des Brandschutzkonzeptes.

Während das Landgericht die Klage des Architekten abwies, qualifizierte das Berufungsgericht die erfolgte Brandschutzplanung gemäß HOAI 1996 als so genannte isolierte besondere Leistung und hielt die geltend gemachte Vergütung für das Brandschutzkonzept für begründet. Der BGH hob nun das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab.

#### Brandschutzplanung kann Besondere Leistung sein

In seiner Urteilsbegründung differenziert der BGH zunächst zwischen Grundleistungen nach § 2 Abs. 2 HOAI 1996, hinzutretenden besonderen Leistungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 oder sog. isolierten Besonderen Leistungen und leitet hieraus unterschiedliche Rechtsfolgen ab. Grundleistungen sind mit der getroffenen Honorarvereinbarung abgegolten. Für hinzutretende Besondere Leistungen besteht ein Honoraranspruch nur dann, wenn ein Honorar zuvor schriftlich vereinbart worden ist (vgl. § 5 Abs. 4 HOAI 1996). Bekanntlich ist diese restriktive Regelung mit der Neufassung HOAI 2009 entfallen, so dass sich ein wichtiger Leitsatz des aktuellen BGH-Urteils für Honorarvereinbarungen jüngerer Datums in veränderter Form darstellen wird. Eine isolierte besondere Leistung ist vom Vergütungsrecht der HOAI 1996 nicht erfasst und würde eine besondere Vergütung auf Basis § 632 BGB begründen.

Im vorliegenden Fall kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass von der Klägerin nicht die Erbringung besonderer fachübergreifender Erkenntnisse des baulichen, anlagentechnischen oder betrieblich-organisatorischen Brandschutzes vorgetragen wurde und auch keine besondere Qualifikation oder Nachweisberechtigung erforderlich war. Vielmehr wurde die Leistung im Zusammenwirken mit dem Baurechtsamt und der Feuerwehr entwickelt, „wobei denkbar ist, dass der Klägerin etwa notwendiges Fachwissen durch die Behörden vermittelt worden ist“. Es handele sich also um Grundleistungen, die mit dem übrigen Honoraranspruch abgegolten seien.

Der BGH lässt ausdrücklich offen, ob und unter welchen Voraussetzungen im Allgemeinen eine Qualifizierung von Leistungen des Brandschutzes auch als isolierte besondere Leistung möglich ist. Diese für die zukünftige Praxis entscheidende Frage wird in dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beauftragten Gutachten „Evaluierung HOAI Aktualisierung der Leistungsbilder“ durch Prof. Lechner in überzeugender Form dif-

## Terminhinweis

### AHO-Mitgliederversammlung

Donnerstag, den 3. Mai 2012,  
im Ludwig Erhard Haus, Goldberger Saal  
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin  
von 10.00 Uhr – ca. 16.00 Uhr

Gastvortrag:  
**MR Dr. Gerhard Schomburg,**  
Bundesministerium der Justiz,  
Referat I B 3 (Schuldrecht)

„Bedarf es spezieller Regelungen des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts im BGB? – Zum Stand der Beratungen der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe“



ferenziert. Voranzuschicken ist, dass in dem dortigen Vorschlag zur Aktualisierung der Leistungsbilder in die Leistungsphase 2 der Objektplanung die Besondere Leistung aufgenommen wird: „Erarbeiten und Erstellen von besonderen baurechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz“. Als Erläuterung und Vorschlag für die amtliche Begründung zur HOAI wird auf Seite 171 des Gutachtens der Zusammenhang mit den Regelungen des § 11 „Brandschutznachweis“ der Muster-Bauvorlageverordnung (MBau VorIV) entwickelt.

„§ 11 (1 MBauVorIV) enthält eine Liste von Angaben, die für den Nachweis des Brandschutzes im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere darzustellen sind. Diese in die üblichen Bauvorlagen einzutragenden Angaben stellen somit keine besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweise dar und sind somit den Grundleistungen der Objektplanung zuzuordnen“. Diese Einschätzung deckt sich also mit dem Urteil der Bundesrichter im beschriebenen Einzelfall.

Im Gutachten heißt es weiter: „Bei Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen

werden allerdings in der Regel darüber hinausgehende Unterlagen und Nachweise erforderlich, die als Besondere Leistungen zuzuordnen sind.“ - also hinzutretende besondere Leistungen.

Nach § 11 (2) Satz 2 MBauVorIV müssen bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen zusätzliche Angaben gemäß Auflistung gemacht werden, also besondere bauordnungsrechtliche Nachweise, die in der Regel eine eigenständige Dokumentation erfordern, die über die vorbeschriebenen Einträge in die Planunterlagen bzw. üblichen Bauvorlagen hinausgehen. Es handelt sich also um Besondere Leistungen.

Schließlich wird auch die Differenzierung zu den isolierten Besonderen Leistungen wie folgt vorgefunden:

§ 11 (2) Satz 2 im MBauVorIV legt fest, dass auch anzugeben ist, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf (§ 51 Satz 2 MBO). § 11 (2) Satz 2 MBauVorIV regelt, dass der Brandschutznachweis auch gesondert in

Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden kann. Die Bearbeitung dieser speziellen Fragestellung erfordert besondere fachübergreifende Kenntnisse des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes. In verschiedenen Bundesländern ist für die Bearbeitung dieser Nachweise eine besondere Qualifikation (z.B. Nachweisberechtigung, staatliche Anerkennung) bauaufsichtlich vorgeschrieben. Häufig sind hierfür besondere Planunterlagen als Visualisierung des Brandschutzkonzeptes zu erstellen, die erheblich über den § 11 (1) beschriebenen üblichen Bauvorlagen hinausgehen.

Mit dieser fachtechnisch wie auch baurechtlich belastbaren Differenzierung dürfte auch die im BGH-Urteil offen gebliebene – da für den dortigen Einzelfall nicht relevante – Fragestellung beantwortet sein. Zu weiteren Einzelheiten des Leistungsbildes für Brandschutz wird auf die Veröffentlichung des AHO Heft 17 verwiesen, welche auch im BGH-Urteil mehrfach zitiert wurde.

*Dipl.-Ing. Udo Kirchner, Leiter der AHO-Fachkommission „Brandschutz“*

## AHO-Arbeitskreis Tiefe Geothermie gegründet

Der neu gegründete AHO-Arbeitskreis Tiefe Geothermie hat sich unter dem Vorsitz von Herrn Dipl.- Ing. Rüdiger Pötter, Pöry Energy GmbH, Hamburg, die Aufgabe gestellt, ein detailliertes Leistungsbild und einen Honorarvorschlag für Leistungen der Tiefen Geothermie im Rahmen der AHO-Schriftenreihe zu erarbeiten. Nach dem im vergangenen

Jahr mit Heft 26 bereits ein Leistungsbild sowie eine Honorierungsempfehlung für Leistungen der Oberflächennahen Geothermie veröffentlicht wurde, soll mit dem geplanten Heft Tiefe Geothermie ein weiterer Baustein in das breite Spektrum der AHO-Schriftenreihe einfließen. Bei der Erarbeitung des Leistungsbildes Tiefe Geothermie

wird großer Wert auf eine klare Abgrenzung von den Leistungen und deren Vergütung gelegt, die bereits in der HOAI geregelt sind. Das ambitionierte Ziel des Arbeitskreises ist die Fertigstellung der Ausarbeitung bis Ende dieses Jahres.



*Ing. Ernst Ebert, Dr.-Ing. Egbert Adam, Dr.-Ing. Peter Jordan, Dr.-Ing. Matthias Vogel, Rüdiger Pötter (Leiter des AHO-Arbeitskreises „Tiefe Geothermie“), Dr. Rolf Schiffer, Dr. Götz Hirschberg*

### Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer  
AHO Ausschuss der Verbände  
und Kammern der Ingenieure und  
Architekten für die Honorarordnung e.V.  
Uhlandstr. 14 · 10623 Berlin  
Tel.: +49 30/3 10 19 17-0  
Fax: +49 30/3 10 19 17-11  
aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

**Herstellung:**  
DCM Druck Center Meckenheim GmbH  
www.druckcenter.de